

Art. IV stellt fest, daß der V. die von beiden Staaten früher geschlossenen oder sie betreffenden zwei- oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen nicht berührt. Der V. bedeutete die endgültige völkerrechtliche Anerkennung der im Potsdamer Abkommen festgelegten Westgrenze der Volksrepublik Polen durch die BRD. Er stieß in der BRD auf den erbitterten Widerstand der revanchistischen Kräfte. Unter dem Druck der internationalen Gegebenheiten und der demokratischen Öffentlichkeit in der BRD mußte die CDU/CSU lavieren und schließlich davon Abstand nehmen, die Ratifizierung der Verträge mit der UdSSR und der VRP zu verhindern. Am 17. 5. 1972 stimmte der Bundestag dem V. mit 248 gegen 17 Stimmen bei 231 Enthaltungen der CDU/CSU-Abgeordneten zu. Am 26. 5. 1972 ratifizierte der Staatsrat der VRP den V. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 3. 6. 1972 in Bonn trat der V. in Kraft. Am 14. 9. 1972 vereinbarten beide Staaten die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Der V. war ein großer Erfolg der Politik der VRP und der anderen sozialistischen Staaten. Nach dem Vertrag zwischen der UdSSR und der BRD vom 12. 8. 1970 war er ein weiterer bedeutsamer Beitrag zur Normalisierung der Lage in Europa, zur Stabilisierung der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung, zur Festigung der —< europäischen Sicherheit und zur politischen Entspannung in den 70er Jahren. Der V. schuf die politische Grundlage für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der VRP und der BRD. Diese vollzog sich aufgrund des Widerstandes antipolnischer Kräfte und verschiedener Versuche zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der VRP mit beträchtlichen Schwierigkeiten. Im Zusammenhang mit der vor allem von den USA zu Beginn

der 80er Jahre verursachten Verschärfung der internationalen Lage verfolgte die BRD eine gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der VRP gerichtete erpresserische Politik und beschloß Maßnahmen gegen die VRP, die dem V. widersprechen. Angesichts der verstärkten revanchistischen Tendenzen hängt seine Bedeutung für die beiderseitigen Beziehungen und für die europäische Sicherheit weiterhin von seiner konsequenten Erfüllung durch die BRD ab.

Vertrauensleutevollversammlung —*■ Betriebsgewerkschaftsorganisation

Vertretungen der DDR im Ausland —► Auslandsvertretung

Verwaltungsrecht: Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts in der DDR, dessen Normen diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des —< Staatsapparates und staatlicher Einrichtungen bei der ständigen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, der einzelnen Bereiche und ihres komplexen Zusammenwirkens gestaltet werden. Das typische Merkmal für die vom V. geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse besteht darin, daß sie in schöpferischem Vollzug der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen sowie der Rechtsvorschriften höherer Staatsorgane entstehen und sich entwickeln. Die mit der vollziehend-verfügenden Tätigkeit als Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung betrauten Organe sind im Rahmen ihrer Kompetenz berechtigt und verpflichtet, für diejenigen, auf die sich ihre Leitung erstreckt, Rechte zu gewähren sowie Pflichten zu begründen und deren Einhaltung mit staatlichen Mitteln zu gewährleisten. Das sozialistische V. der DDR dient dem Ziel, die Ef-